Friedhofssatzung für die Kriegsgräberstätte - Soldatenfriedhof im Park Heinrichslust (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg - GO - vom 25. Oktober 1993 (GVBI. Bbg. Teil I Nr. 22 S. 398) und der Verordnung nach dem Gräbergesetz vom 02. August 1993 (GVBI. Teil II Nr. 55 vom 18. August 1993) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer 18. Sitzung am 29. November 2001 folgende Friedhofssatzung für die Kriegsgräberstätte - Soldatenfriedhof im Park Heinrichslust beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kriegsgräberstätte - Soldatenfriedhof im Park Heinrichslust der Flur 46, Flurstück 2 in der Gemarkung Schwedt/Oder von insgesamt 3.460 m².

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof diente der Bestattung von im 2. Weltkrieg umgekommenen Soldaten und Zivilisten. Er dient als Stätte der Erinnerung an die Kriegsschrecken und Mahnung zum Frieden.

§ 3 Ruhezeit

Die Ruhezeit ist unbegrenzt.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Diese Kriegsgräberstätte wird durch die Friedhofsverwaltung der Stadt Schwedt/Oder verwaltet.

§ 5 Haftung

Die Stadt Schwedt/Oder haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Nutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Schwedt/Oder nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 6 Gewerbetreibende

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt.
- (2) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
 - Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof so zu verhalten, wie es seiner Würde als Ort der Trauer, des Totengedenkens und der Besinnung entspricht.
- (2) Wer Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) öffentliche Versammlungen und Aufzüge durchzuführen,
 - b) Uniformen, Uniformteile oder gleichartige Kleidungsstücke als Ausdruck gemeinsamer politischer Gesinnung zu tragen,
 - c) Äußerungen oder Handlungen vorzunehmen, mit denen Glaubensbekenntnisse oder politische Gesinnungen anderer verachtet oder verunglimpft werden können,
 - d) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
 - e) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - f) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
 - g) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - h) ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung Druckschriften zu verteilen,
 - i) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - j) den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu schädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen,) Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - k) zu lärmen, zu spielen und in sonstiger Weise die Totenruhe zu stören (insbesondere Musikdarbietungen und die Benutzung von Tonträgern),
 - I) Tiere mitzubringen (ausgenommen Blindenhunde).

- Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Personen, die wiederholt gegen nachfolgend genannte Vorschriften verstoßen, können nach § 118 Ordnungswidrigkeitsgesetz wegen Störung der öffentlichen Ordnung verwarnt oder es kann gegen sie ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 7 Abs. 1 und 2),
- gegen die Bestimmungen des § 7 Abs. 4 a bis 4 c verstößt,
- in sonstiger Weise die Totenruhe stört (§ 7 Abs. 4 k).

§ 8 Öffnungszeiten

- (1) Der Aufenthalt auf dem Friedhof ist nur bis zum Einbrechen der Dunkelheit gestattet.
- (2) Abweichend von dieser allgemeinen Öffnungszeit kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile gestattet oder vorübergehend versagt werden.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Schwedt/Oder, 14. Dezember 2001

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 29. November 2001, Vorlage-Nr. 519/01, Beschluss-Nr. 473/18/01, bekannt gegeben im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 09. Januar 2002